

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsantrag genannten Sachen zur privaten und beruflichen (z. B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt) Nutzung.

(2) Korbteile, Zubehör und nachgerüstete Teile sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn dies besonders vereinbart ist. Versichert sind darüber hinaus die bei Übergabe des Fahrrades fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile (z. B. Lampen, Lenker, Sattel), die für den Betrieb des Fahrrades notwendig sind und die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrrad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Fahrrad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Luftpumpe, Satteltasche) gelten nicht als fest mit dem Fahrrad verbunden.

(3) Nicht Vertragsgegenstand sind:

- a) Fahrräder, die gewerblich genutzt werden, und Elektrofahrräder (z. B. E-Bike/Pedelec). Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem zu schützenden Fahrrad Geld verdient wird (z. B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z. B. Paketdienst, Lieferservice).
- b) Neue und gebrauchte Fahrräder mit einem Kaufpreis inklusive Schloss über 10.000 Euro. Bei gebrauchten gekauften Fahrrädern gilt der Kaufpreis des Fahrrads inkl. Schloss als Bezugsgröße. Bei bereits im Haushalt vorhandenen gebrauchten Fahrrädern gilt der durch den Fachhändler für WERTGARANTIE festgelegte Wert (Versicherungswert).

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache bzw. deren Bauteile erforderlich werden, durch:

- a) Verschleiß, Abnutzung, Alterung (ab dem 7. Monat nach Vertragsbeginn bei gebrauchten Fahrrädern)
- b) Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
- c) Unsachgemäße Handhabung
- d) Unfall
- e) Fall, Sturz
- f) Vandalismus

(2) Bei Diebstahl – wenn gesondert vereinbart – (im Folgenden Diebstahl, Raub und Einbruchdiebstahl gemeinsam als Diebstahl bezeichnet) leistet der Versicherer Ersatz für die versicherte Sache bzw. bei Teilediebstahl für fest mit der Sache verbundene Teile, soweit die Sache mit einem im Versicherungsantrag durch den Versicherer zugelassenen Schloss an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen wurde (z. B. fest im Boden verankerte Fahrradständer, Laternen oder Autofahrradträger). Näheres ist den Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu entnehmen.

(3) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die bei Vertragsschluss bereits bestanden; die vorsätzlich herbeigeführt wurden; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere

Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Fachhändlers oder die Garantie des Herstellers fallen; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z. B. Rohrbruch); die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings und Wettkämpfen entstehen; durch Inspektion/Wartung; durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen); höhere Gewalt.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die jeweilige Entschädigungsleistung ist auf den im Versicherungsantrag ausgewiesenen Kaufpreis/Versicherungswert (inkl. Schloss) der versicherten Sache begrenzt, besteht jedoch pro Schadenfall maximal in Höhe des im Versicherungsschein genannten Höchstentschädigungsbetrags.

(2) Die jeweilige Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Fahrraddefekt in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung (in gleicher Art und Güte) der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Kostenbeteiligung für ein Ersatzfahrrad gleicher Art in Form der Neukaufbeteiligung in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang zu fordern, sofern entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich ist (Totalschaden). Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadenfalles übersteigen.

(4) Bei Diebstahl versicherter neuer Fahrräder leistet der Versicherer Ersatz in Form eines Fahrrads der gleichen Art, das von einem Fachhändler übergeben wird. Bei Diebstahl versicherter gebrauchter Fahrräder leistet der Versicherer eine Kostenbeteiligung in Höhe des Zeitwerts (maximal bis zur Höhe des Versicherungswerts) für ein Ersatzfahrrad der gleichen Art. Bei Diebstahl fest mit der versicherten Sache verbundener Teile und bei Vandalismus leistet der Versicherer die Beschaffungskosten für die zu ersetzenden Teile. Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Diebstahl-Entschädigung als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach geleisteter Diebstahl-Entschädigung die wieder aufgefundene Sache zu übernehmen.

(6) Der Versicherungsnehmer hat die vom Versicherer zugesagte Kostenbeteiligung für ein Ersatzfahrrad vollständig zum Ankauf eines Ersatzfahrrads der gleichen Art zu verwenden. Kommt der Versicherungsnehmer dem nicht nach, hat er die Kostenbeteiligung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten.

(7) Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d. h. anderweitige Garantien der Hersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten.

(8) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

§ 4 Obliegenheiten im Versicherungsfall Vor Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad mit dem im Antrag angegebenen Schloss zum Schutz gegen Diebstahl an einen ortsfesten Gegenstand anzuschließen. Das Anschließen an einen ortsfesten Gegenstand verhindert das Wegtragen des einfach gesicherten Fahrrads (mit dem im Antrag genannten Schloss und Rahmenschloss, wenn vorhanden) durch unbefugte Dritte. Ein Rahmenschloss am Fahrrad ist ebenfalls zusätzlich abzuschließen. Wenn das Fahrrad in einem verschließbaren eigenem Raum untergebracht wird, genügt die Sicherung mit dem im Antrag angegebenen Schloss und dem Rahmenschloss (wenn zusätzlich vorhanden). Gemeinschaftskeller, Gemeinschaftsgaragen, Carports, Tiefgaragen, Gemeinschaftsräume, durch Dritte einsehbare oder ohne Schlüssel betretbare Räume, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunungen und abschließbaren Toranlagen gelten nicht als verschließbarer eigener Raum.

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

(2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform (per Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Bei Fahrraddefekt ist zusätzlich ein Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Bei Diebstahl, Teilediebstahl oder Vandalismus ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei sowie bei Diebstahl/Teilediebstahl zusätzlich der vom Versicherer vorgegebene Diebstahlbericht und bei Unfall Unfallbericht einzureichen. In den zuvor benannten Nachweisen bzw. Berichten ist jeweils die Rahmennummer des versicherten Fahrrads anzugeben. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer Händlerbelege (wie Anschaffungsrechnung, Zeitwertbeurteilungen etc.) sowie Fotos vom Schaden am Fahrrad bzw. Schadenort verlangen. Darüber hinaus kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer verlangen, sich beim örtlichen Fundbüro zu erkundigen, ob das gestohlene Fahrrad wieder aufgefunden wurde und einen entsprechenden Beleg vorzulegen.

(3) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvorschlages entscheiden und eine Leistung erbringen.

(4) Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Schlosses, hat der Versicherungsnehmer die Daten des neuen Schlosses unverzüglich, spätes-

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) | Seite 2

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

tens innerhalb von 5 Werktagen nach Austausch, in Textform mitzuteilen.

(5) Innerhalb von 1 Monat nach der Zusage einer Entschädigungsleistung für ein Ersatzfahrrad durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer eine Kopie der Originalrechnung des als Ersatz angeschafften Fahrrads mit Fahrrad- und Schlosdaten an den Versicherer in Textform zu übermitteln.

(6) Nach durchgeführter Fahrradreparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(7) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

(8) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

8.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8.2 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt hat, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. In diesem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 5 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Österreich sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit.

§ 6 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie oder Monatsprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.

§ 7 Anpassung der Beiträge

(1) Die Prämie je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z.B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgrup-

pe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Der Versicherer prüft jährlich die tatsächlichen Werte.

(2) Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, sie um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.

(3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämienatz nicht übersteigen.

(4) Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(5) Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag/Tarif außerordentlich kündigen.

(6) Bei der Prämienerrhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 8 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Der Versicherungsvertrag wird befristet auf drei Jahre abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist in Textform (per Brief oder E-Mail) gekündigt wird. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer jeweils rechtzeitig gesondert auf die automatische Verlängerung im Falle des Unterbleibens der fristgerechten Kündigung hinweisen. Eine unterjährige Kündigung ist nicht möglich.

(4) Bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird die Jahresprämie anteilig abgerechnet. Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug ist für den Versicherungsnehmer die Zahlung einer Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) von 25 % der Jahresprämie an den Versicherer gemäß § 40 VersVG ausbedungen, wobei ein richterliches Mäßigungsrecht besteht.

(5) Nach Entschädigungsleistung für ein Fahrrad läuft der Vertrag mit dem Ersatzfahrrad bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten dreijährigen Grundlaufzeit weiter, zumindest aber für ein weiteres Jahr. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Für eine Entschädigungsleistung, die durch Verschleißschäden notwendig wird, beginnt eine neue sechsmonatige Wartezeit und für die Neukaufbeteiligungsberechnung ein neuer Zeitraum am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

(6) Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages für die versicherte Sache durch den Erwerber aus.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform (per Brief oder E-Mail) an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (per Brief oder E-Mail) gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer ist örtlich zuständig auch jenes Gericht ist, in dessen Sprengel der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz bzw. Niederlassung hat. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Sitz des Versicherungsagenten zuständig.

(6) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.



WERTGARANTIE SE

Postfach 64 29, 30064 Hannover, Deutschland
Breite Straße 8, 30159 Hannover, Deutschland

Sie erreichen uns kostenfrei unter:

Tel: 00800 71280-306

E-Mail: fahrradteam@wertgarantie.com

www.wertgarantie.com

Vorstand: Patrick Döring (Vorsitzender),
Susann Richter, Konrad Lehmann, Udo Buermeyer
Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Schröder

Amtsgericht Hannover HR B 208988

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.